

Jahresabschlussprüfung 1 *basic skills* **2023**

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Themenbereich 1: Grundlagen der Facharbeit und der Berufsorganisation

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- In Deutschland erfolgt sukzessive eine Umstellung von der mittelbaren Anwendung der ISA aufgrund des **Transformationsmodells** zur unmittelbaren Anwendung der ISA [DE] durch das **Integrationsmodell**. Sofern man von dem derzeitigen Wahlrecht Gebrauch macht und die ISA [DE] freiwillig vorzeitig anwendet,
 - a) sind grundsätzlich sämtliche ISA [DE] anzuwenden ➤ **Ja**
 - b) sind die IDW PS nicht mehr anzuwenden ➤ **Nein**
 - c) sind die ISA [DE] und einige IDW PS anzuwenden ➤ **Ja**
 - d) sind die ISA [DE] und die IDW PS nebeneinander anzuwenden ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Eine **vorzeitige freiwillige Anwendung** (für Geschäftsjahre, die vor oder am 15.12.2022 beginnen, ist möglich, sofern **sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards** angewendet werden.
- **Zu b und c)** Insgesamt 12-16 IDW PS sind und werden jedoch weiterhin zwingend anzuwenden sein. Dies betrifft aufgrund der deutschen Besonderheiten insbesondere die **IDW PS zum Lagebericht** (IDW PS 350 n.F.), der Berichterstellung (IDW PS 450) sowie der Erteilung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 400, IDW PS 405, IDW PS 406, IDW PS 270). **Diese bilden zusammen die neue GoA.**
- **Zu d)** Man muss sich grundsätzlich zwischen der Anwendung der neuen GoA oder der IDW PS entscheiden. Lediglich die IDW PS, für die keine (passenden) ISA [DE] vorhanden sind, sind weiterhin verpflichtend anzuwenden.

Lösung zu Frage 2

- Das Ziel einer Abschlussprüfung ist es mit
 - a) absoluter Sicherheit ➤ **Nein**
 - b) hinreichender Sicherheit ➤ **Ja**
 - c) gewisser Sicherheit ➤ **Nein**
 - d) einem hohen Maß an Sicherheit ➤ **Ja**eine **wesentliche** falsche Darstellung im Jahresabschluss oder Lagebericht aufzudecken.

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Eine absolute Sicherheit und damit eine Garantie kann und soll eine Abschlussprüfung nicht geben.
- **Zu b) und d)** Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist die Zielsetzung unter dem Punkt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ mit „**hinreichender Sicherheit**“ explizit genannt und wird **als „hohes Maß an Sicherheit“ definiert.**
- **Zu c)** Bei einer **prüferischen Durchsicht** (IDW PS 900) muss ein WP lediglich mit einer „**gewissen Sicherheit**“ eine wesentliche falsche Darstellung im Jahresabschluss oder Lagebericht aufdecken können. *„Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Wirtschaftsprüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der prüferischen Durchsicht im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.“* (vgl. WP-Handbuch, 16. Auflage, P 105 mit Hinweis auf ISRE 2410.30 ff.)

Themenbereich 2: Dokumentationen/Arbeitspapiere

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche Unterlagen zählen zu den gesetzlich aufbewahrungspflichtigen Handakten?
 - a) Vom Auftraggeber erhaltene Dokumente ➤ Ja
 - b) Selbst erstellte interne Arbeitspapiere ➤ Nein
 - c) Briefwechsel mit Auftraggeber ➤ Nein
 - d) Für den Auftraggeber von Dritten erhaltene Dokumente, sogenannte Bestätigungen Dritter ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- Sämtliche in den Antwortmöglichkeiten genannten Dokumente gehören zu den Handakten i.S.d. § 51b Abs. 1 WPO.
- Jedoch nur die **vom** bzw. **für** den Auftraggeber erhaltenen Dokumente gehören nach § 51b Abs. 4 WPO zu den **gesetzlich verpflichtend aufzubewahrenden Unterlagen** i.S.d. § 51b Abs. 3.
- Selbst erstellte Arbeitspapiere (b)) genauso wie Briefwechsel mit dem Auftraggeber (c)) gehören zwar auch zu den Handakten sind aber von der **gesetzlichen Aufbewahrungspflicht** nach § 51b Abs. 4 WPO **ausdrücklich ausgenommen**. Hier ist allerdings allein schon aus Gründen der Beweiskraft in einem evtl. Regressfall eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren berufsüblich und dringend zu empfehlen.

Lösung zu Frage 2

- Wie lange sind gesetzlich aufbewahrungspflichtige Handakten aufzubewahren?
 - a) 4 Jahre nach Beendigung des Auftrags. ➤ **Nein**
 - b) 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags. ➤ **Ja**
 - c) Nach der im Auftragsbestätigungsschreiben genannten Frist. ➤ **Nein**
 - d) 6 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a und b)** Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Handakten ergibt sich aus § 51b Abs. 2 WPO. Hiernach sind Berufsangehörige grundsätzlich dazu verpflichtet, **Handakten** für die Dauer von **10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren**
- **Zu c)** Der WP muss die gesetzliche Frist der WPO gegen sich gelten lassen. Eine privatschriftliche Vereinbarung kann die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung nicht aushebeln.
- **Zu d)** Die Beendigung des Auftragsverhältnisses ist nicht ausschlaggebend.

Bei freiwilligen Prüfungen in Übereinkunft mit den Mandanten zu jedem beliebigen Zeitpunkt. Bei freiwilligen Prüfungen mit einem nachgebildeten Bestätigungsvermerk (§ 8 Abs. 2 BS WP / vBP) empfiehlt es sich die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Lösung zu Frage 3

- Zu welchem Zeitpunkt ist eine Prüfungsakte bei gesetzlichen Abschlussprüfungen spätestens zu schließen, so dass nachträgliche Anpassungen nur noch ausnahmsweise (mit entsprechender Begründung) vorgenommen werden sollten?
 - a) 60 Werktage nach der letzten Prüfungshandlung ➤ **Nein**
 - b) Am Tag der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks ➤ **Nein**
 - c) 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks ➤ **Ja**
 - d) 60 Tage nach Beendigung der Prüfungshandlungen vor Ort ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu c)** Nach § 51b Abs. 5 HGB ist bei **gesetzlichen Abschlussprüfungen** eine Prüfungsakte anzulegen, die **spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks** zu schließen ist.

Themenbereich 3: Das postenbezogene Interne Kontrollsystem – Prüfung der Grundlagen des postenbezogenen IKS

Praxisfragen - LÖSUNGEN

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Das Fehlerisiko bei der Abschlussprüfung besteht aus dem „Inhärenten Risiko“, dem „Kontrollrisiko“ und dem „Entdeckungsrisiko“. ➤ **Nein**
 - b) Der Jahresabschlussprüfer prüft das gesamte IKS und nimmt so eine Überwachungsaufgabe wahr. ➤ **Nein**
 - c) Die Aufbauprüfung des IKS erfolgt typischerweise prozessbezogen – Stichwort walk through. ➤ **Ja**
 - d) Nachdem die Aufbauprüfung des IKS abgeschlossen wurde, ist bei jeder identifizierten Kontrollmaßnahme zu prüfen, ob diese auch funktioniert (Funktionsprüfung). ➤ **Nein**
 - e) Ist das interne Kontrollsystem in einem Prüffeld im Laufe eines Geschäftsjahres geändert worden, sind die zum Abschlussstichtag relevanten Regelungen zu würdigen. ➤ **Nein**
 - f) Hat der Abschlussprüfer eine IKS-Kontrollmaßnahme im Rahmen der Vorjahresprüfung geprüft, für in Ordnung befunden und haben sich im aktuellen Prüfungszeitraum keine Änderungen ergeben, muss diese Kontrollmaßnahme auf keinen Fall einer Funktionsprüfung unterzogen werden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **zu a)** Das „**Prüfungsrisiko**“ bei der Abschlussprüfung besteht aus dem „Inhärenten Risiko“, dem „Kontrollrisiko“ und dem „Entdeckungsrisiko“. Das „**Fehlerrisiko**“ bei der Abschlussprüfung besteht aus dem „Inhärenten Risiko“ und dem „Kontrollrisiko“. Das Fehlerrisiko beschreibt die Wahrscheinlichkeit von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern im Jahresabschluss bzw. Lagebericht eines Unternehmens und kann vom Abschlussprüfer aufgrund seiner Prüfung nicht beeinflusst werden.
 - Das „**Inhärente Risiko**“ beinhaltet die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von wesentlichen Fehlern unter der Annahme, dass es keine internen Kontrollen gibt.
 - Das **Kontrollrisiko** beinhaltet die Wahrscheinlichkeit, dass existierende wesentliche Fehler nicht rechtzeitig durch das interne Kontrollsystem (**IKS**) des Mandanten verhindert oder aufgedeckt werden.

Das „**Entdeckungsrisiko**“ beschreibt das Risiko, dass ein Fehler durch die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers nicht erkannt wird. Die Steuerung des Entdeckungsrisikos erfolgt durch das Prüfungsprogramm, i.d.R. durch die Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen. Je zuverlässiger und umfangreicher die Prüfungshandlungen, desto geringer ist das Entdeckungsrisiko.

- **zu b)** Der Jahresabschlussprüfer prüft das IKS nur auf ausgewählte rechnungslegungsbezogene Risiken und damit nur Teilaspekte des IKS. Zu den originären prüfungsrelevanten Bestandteilen des IKS gehören das Rechnungslegungssystem einschließlich des Buchführungssystems und ggf. das Risikofrüherkennungssystem. Eine (Gesamt-)Überwachung des IKS erfolgt durch den Abschlussprüfer nicht. Die Überwachung des IKS hat vom Unternehmen zu erfolgen.

Lösungshinweise zu Frage 1; Forts.

- **zu c)** Die Aufbauprüfung des IKS erfolgt typischerweise prozessbezogen – Stichwort walk through, **d.h. es werden unternehmensinterne Kontrollen betreffend Einkauf, Produktion, Vertrieb, Personal aufgenommen. sofern diese für die Rechnungslegung relevant sind.**
- **zu d)** Hat der Abschlussprüfer i.R.d. Aufbauprüfung die Angemessenheit interner Kontrollmaßnahmen festgestellt, **sind bzgl. dieser Kontrollmaßnahmen Funktionsprüfungen immer dann durchzuführen,**
 - **wenn** er bei einer Aussage in der Rechnungslegung von der Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme ausgeht und somit ein Teil der erforderlichen Prüfungssicherheit aus der Annahme eines wirksamen internen Kontrollsystems resultiert **oder**
 - **in den Fällen,** in denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Prüfungssicherheit auf Aussageebene nicht ausreichen.
- **zu e)** Ist das **interne Kontrollsystem** in einem Prüffeld **im Laufe eines Geschäftsjahres geändert** worden, sind **sowohl die ursprünglichen als auch die geänderten Regelungen** zu würdigen.
- **zu f)** Bei **Fehlerrisiken, bei denen es sich um bedeutsame Risiken** handelt, müssen Funktionsprüfungen auch bei unveränderten Kontrollmaßnahmen in jedem Geschäftsjahr durchgeführt werden, sofern der Abschlussprüfer beabsichtigt, sich auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu stützen.

Themenbereich 4: Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens

Praxisfragen - LÖSUNGEN

Lösung zu Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Bei Finanzanlagen (Finanzanlagevermögen) können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. ➤ **Ja**
 - b) Im Umlaufvermögen gilt grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip. ➤ **Nein**
 - c) Im Anlagevermögen gilt grundsätzlich das strenge Niederstwertprinzip. ➤ **Nein**
 - d) Im Zusammenhang mit der Bewertung von Finanzanlagevermögen am Abschlussstichtag ist auch zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Angabe im Anhang vorzunehmen ist. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **zu a)** § 253 Abs. 3 HGB: Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.
- **zu b)** § 253 Abs. 4 HGB: Bei Vermögensgegenständen des **Umlaufvermögens** sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem **Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag** ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben (strenges NWP).
- **zu c)** § 253 Abs. 3 HGB: Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung** außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (gemildertes NWP, da nur bei dauernder Wertminderung!).
- **zu d)** § 285 Nr. 18 HGB: Ferner sind im Anhang anzugeben:
Für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB) gehörende Finanzinstrumente, **die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden**, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Absatz 3 Satz 6 HGB unterblieben ist,
 - a. der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - b. die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Frage 2

- Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums in Leasingfällen erfolgt mangels handelsrechtlicher Regelung in der Praxis in Anlehnung an die steuerliche Rechtsprechung und die von der Finanzverwaltung entwickelten Zuordnungsmerkmale. ➤ **Ja**
 - b) Während der Grundmietzeit kann ein Leasingvertrag nicht gekündigt werden, auch nicht außerordentlich. ➤ **Nein**
 - c) Beim Leasing decken die während der Grundmietzeit gezahlten Leasingraten stets sämtliche Kosten des Leasinggebers (Anschaffungs-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten). ➤ **Nein**
 - d) Beim Spezialleasing erfolgt die Bilanzierung des Leasinggegenstands stets beim Leasingnehmer. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **zu b)** Während der Grundmietzeit kann der Leasingvertrag bei vertragsgemäßer Erfüllung von beiden Vertragsparteien nicht gekündigt werden kann. Unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung.

- **zu c)**

Vollamortisationsleasing = Leasingvertrag, bei dem die während einer **unkündbaren Grundmietzeit** gezahlten Leasingraten **sämtliche Kosten** des Leasinggebers (Anschaffungs-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten) **decken** (vgl. Beck, 12. Auflage, Tz. 41 ff. zu § 246 HGB).

Teilamortisationsleasing = Leasingvertrag, bei dem während der Leasingvertragsdauer nicht die gesamten Anschaffungskosten des Leasingobjektes zurückbezahlt werden. Es bleibt am Ende der Laufzeit ein Restwert offen. Dieser kalkulierte Restwert ist der nicht amortisierte Teil der Gesamtinvestitionskosten des Leasinggebers.

- **zu d)** Spezialleasing liegt vor, wenn der Leasinggegenstand in einem solchen Maß auf die speziellen Verhältnisse und Anforderungen des Leasingnehmers zugeschnitten ist, dass eine anderweitige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung oder Verwertung des Objekts nicht möglich erscheint. Nach Ablauf der Grundmietzeit ist der Leasinggegenstand regelmäßig nur noch beim Leasing-Nehmer wirtschaftlich sinnvoll verwendbar.

Themenbereich 5: Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Dem Prüfungsrisiko ist stets zuerst mit Einzelfallprüfungshandlungen zu begegnen. Analytische Prüfungshandlungen können diese ergänzen. ➤ **Nein**
 - b) Bei der Prüfung von Forderungen aus LuL zählen die Beurteilung der Entwicklung des Forderungsvolumens, die Analyse der Entwicklung der EWB und PWB zum Forderungsvolumen und die Einholung von Saldenbestätigungen zu den analytischen Prüfungshandlungen. ➤ **Nein**
 - c) Bei Saldenbestätigungsaktionen können verschiedene Methoden angewendet werden. Bei dem offenen Verfahren, wird der Adressat gebeten, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen. ➤ **Nein**
 - d) Wir auf eine Anfrage zur Saldenbestätigung nicht geantwortet, sind regelmäßig alternative Prüfungshandlungen vorzunehmen. ➤ **Ja**
 - e) Bei der Cut-Off-Prüfung werden ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überprüft, die vor dem Bilanzstichtag - also im zu prüfenden Jahr - gebucht wurden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **zu a)** Soweit möglich ist es empfehlenswert, dem Prüfungsrisiko zunächst mit analytischen Prüfungshandlungen zu begegnen, um dann bei Bedarf mit Einzelfallprüfungshandlungen weitere Sicherheit zu erlangen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit).
- **zu b)** Bei der Prüfung von Forderungen aus LuL zählen die Beurteilung der Entwicklung des Forderungsvolumens, die Analyse der Entwicklung der EWB und PWB zum Forderungsvolumen **zu den analytischen Prüfungshandlungen**. Die Einholung von Saldenbestätigungen zählt **zu den aussagebezogenen Prüfungshandlungen**.
- **zu c)** Bei dem **offenen** Verfahren (positive Methode), wird der Adressat um die Mittelung eines Saldos gebeten.
 - Bei dem **geschlossenen** Verfahren (positive Methode), wird der Adressat gebeten, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen.
 - Bei der **negativen** Methode, wird der Adressat gebeten, nur dann zu antworten, wenn er mit dem ausgewiesenen Saldo nicht einverstanden ist.
- **zu d)** Die Art und der Umfang alternativer Prüfungshandlungen hängen vom betreffenden Posten und den getroffenen Aussagen in der Rechnungslegung ab. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind alternative Prüfungshandlungen bspw. die Prüfung der zugrunde liegenden Unterlagen (z.B. Rechnung, Vertrag, Versandpapiere) und ggf. ergänzend der Zahlungseingänge.
- **zu e)** Mit der Cut-Off-Prüfung wird das Ziel der korrekten Periodenabgrenzung verfolgt, d.h. Gewinnrealisierung in der zutreffenden Periode. Hierbei werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überprüft, die vor dem Bilanzstichtag - also im zu prüfenden Jahr - gebucht wurden, **aber auch Forderungen, die erst nach Bilanzstichtag** – also im neuen Geschäftsjahr – gebucht wurden.

Lösung zu Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen trifft auf die Einholung von Saldenbestätigungen zu?
 - a) Saldenbestätigungen ohne Saldoabweichungen dienen als Werthaltigkeitsnachweis. ➤ **Nein**
 - b) Bei der negativen Methode ist der geringste Rücklauf zu erwarten. ➤ **Ja**
 - c) Nur sofern viele abweichende Saldenbestätigungen eingehen, muss der Abschlussprüfer den Differenzen nachgehen. ➤ **Nein**
 - d) Bei Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigung liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, ob er alternative Prüfungshandlungen vornimmt. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Saldenbestätigungen dienen lediglich der Bestätigung, dass eine Forderung zum Abschlusstichtag vorhanden ist. Sie hat keine Aussagekraft bezüglich der Werthaltigkeit. **[E, A, P] (Einzelfallprüfung zur Prüfung der Existenz, des Ausweises und der Periodenabgrenzung)**
- **Zu b)** Bei der negativen Methode (Antwort nur bei Nichtübereinstimmung mit Anschreiben erbeten) besteht die Gefahr der Nichtbeachtung.

Daher ist die negative Methode nur bei **kumulativem Vorliegen** der folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- „Der Abschlussprüfer hat das Fehlerrisiko als gering beurteilt und geeignete Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der relevanten Kontrollen erlangt und
 - die Grundgesamtheit der Elemente, die negativen Bestätigungsanfragen unterzogen wird, umfasst eine große Anzahl von kleinen, homogenen Kontensalden oder Geschäftsvorfällen und
 - es wird eine sehr geringe Anzahl von Abweichungen erwartet und
 - der Abschlussprüfer geht davon aus, dass die Empfänger die Bestätigungsanfragen nicht unbeachtet lassen.“
- **Zu c)** Bei abweichender Saldenbestätigung muss der Abschlussprüfer **jede einzelne** Abweichung untersuchen, ob sie auf falsche Angaben im Jahresabschluss hindeuten könnte.
 - **Zu d)** Bei Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigung **muss** der Abschlussprüfer **alternative Prüfungshandlungen** zum Erhalt von sicheren und verlässlichen Nachweisen vornehmen.

Lösung zu Frage 3

- Welche der folgenden Aussagen zu den Forderungen ist richtig?
 - a) Die Debitoren-Habenposten von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. ➤ **Nein**
 - b) Forderungen mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren sind gesondert zu vermerken. ➤ **Nein**
 - c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen, welche sich aus Lieferungen und Leistungen ergeben, sind vorrangig unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anzugeben. ➤ **Nein**
 - d) Fremdwährungsforderungen mit einer Restlaufzeit von > 1 Jahr werden in jedem Fall mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet, auch wenn dadurch ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen wird. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a)** Debitoren-Habenposten sind unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. **[A]**
(Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)
- **Zu b)** Lediglich Forderungen mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr sind gesondert auszuweisen, eine weitere Unterteilung erfolgt nicht, § 268 Abs. 4 S. 1 HGB. **[A]** **(Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**
- **Zu c)** Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind gesondert auf der Aktivseite auszuweisen.
Bei **Mitzugehörigkeit** zu einem weiteren Posten, ist dies in der Bilanz zu vermerken oder im Anhang auszuweisen, wenn dies zur Klarheit des Jahresabschlusses beiträgt, § 265 Abs. 3 HGB. **[A]**
(Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)
- **Zu d)** Sämtliche Fremdwährungsforderungen werden nach § 256a HGB zunächst mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlusstichtag umgerechnet. Sofern die RLZ jedoch über ein Jahr beträgt, ist zu beachten, dass weiter das Anschaffungskosten sowie das Realisationsprinzip gelten. **[B]**
(Einzelfallprüfung zur Prüfung der Bewertung)

Themenbereich 6:
Prüfung ausgewählter Finanzposten
Teil 1: Wertpapiere des Umlaufvermögens
Teil 2: Liquide Mittel
Teil 3: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten

Praxisfragen - LÖSUNGEN

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Folgejahr zu zahlende Zinsen, welche Zinsaufwand des laufenden Jahres darstellen, sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (und nicht unter den sonstigen Verbindlichkeiten) auszuweisen. ➤ **Ja**
 - b) Bei unwesentlich hohen Verbindlichkeiten, reicht in der Regel ein Kontoauszug aus, von einer Bestätigung Dritter kann abgesehen werden. ➤ **Nein**
 - c) Die Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und von mehr als einem Jahr kann entweder in der Bilanz oder im Anhang angegeben werden. ➤ **Ja**
 - d) Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist § 256a HGB („Währungsumrechnung“) nicht anwendbar. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Vgl. Schubert Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 221
- **Zu b)** Es sind **grundsätzlich für alle Arten der Geschäftsbeziehungen Saldenbestätigungen** einzuholen. Eine Saldenbestätigung gibt hierbei nicht nur Aufschluss über den auszuweisenden Saldo, sondern auch weitere Informationen wie z.B. Zinssatz und Besicherung („Gesamtengagementbestätigung“).

Von einer Bankbestätigung kann nur in **Ausnahmefällen** abgesehen werden

- Es bestehen **keine wesentlichen** Risiken **und**
- die Einholung von einer Saldenbestätigung ist **unpraktikabel und unwirtschaftlich** (wird nur in Ausnahmefällen gegeben sein) **und**
- **interne Kontrollen** wurden als **wirksam** festgestellt.
 - Die drei Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein.

- **Zu c)** Grundsätzlich besteht nach § 268 Abs. 5 S. 1 HGB eine **Angabepflicht in der Bilanz** von **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von **bis zu einem Jahr und mehr als einem Jahr**.

Zusätzlich gibt es allerdings auch die Verpflichtung, im **Anhang** nach § 285 Nr. 1a HGB Verbindlichkeiten mit **Restlaufzeit über 5 Jahren** anzugeben.

Daher wird es auch als zulässig angesehen, die Restlaufzeit von unter einem Jahr und über einem Jahr in einem so genannten **Verbindlichkeitspiegel** zusammen mit den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren insgesamt **im Anhang** darzustellen.

Vgl. Schubert Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 268 HGB, Tz. 38

- **Zu d)** § 256a HGB (Währungsumrechnung) ist für **alle** auf **fremde Währung** lautende **Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** anzuwenden.

Themenbereich 7: Prüfung der sonstigen Vermögensgegenstände

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Posten sind unter den Sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen - **[A] Prüfung des Ausweises?**
 - a) Kreditorische Debitoren ➤ **Nein**
 - b) Debitorische Kreditoren ➤ **Ja**
 - c) Mietvorauszahlung ➤ **Nein**
 - d) Mietforderungen ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Kreditorische Debitoren werden unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** ausgewiesen.
- **Zu b)** Vgl. Schubert/Berberich Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 HGB, Tz. 124
- **Zu c)** Mietvorauszahlungen sind als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** zu aktivieren.
- **Zu d)** Mietforderungen, sofern es sich nicht um eine typische Leistungserbringung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehandelt hat, wurden **vor BilRuG** typischerweise unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ausgewiesen. Nach Inkrafttreten des BilRuG handelt es sich bei Vermietungsleistungen jedoch um **Umsatzerlöse**. Die damit zusammenhängenden Mietforderungen sind korrespondierend unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** auszuweisen.

Lösung zu Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände ist eine Auffangposition“, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres, die nicht dem übrigen Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden können (und auch nicht Aufwand des Geschäftsjahres darstellen), sind hier auszuweisen. ➤ **Ja**
 - b) Gewerbesteuererstattungsansprüche können mit einer Körperschaftsteuerschuld saldiert werden (beide sind zum gleichen Zeitpunkt fällig). ➤ **Nein**
 - c) Das Prüffeld „sonstige Vermögensgegenstände“ muss in der Regel nicht geprüft werden. ➤ **Nein**
 - d) Bei sonstigen Vermögensgegenständen können unter Umständen Analytische Prüfungshandlungen ausreichend sein. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Vgl. Schubert/Berberich Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 HGB, Tz. 120.
- **Zu b)** **Gewerbesteuer**erstattungsansprüche bestehen gegen die **Gemeinde**. Die **Körperschaftsteuer**schuld besteht gegenüber dem **Bund** und wird vom **Finanzamt** erhoben. **Gläubiger** der Hauptforderung **und Schuldner** der Gegenforderung sind daher **nicht identisch**. Eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB ist nicht gegeben. Es darf **keine Saldierung** erfolgen.
- **Zu c)** Eine Prüfung des Prüffelds „sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgt immer. Auf Prüffeldebene erfolgt zumindest eine **Beurteilung und Festlegung des inhärenten Risikos** für das Prüffeld.
- **Zu d)** Je nach Wesentlichkeit des Prüffelds und je nach Einschätzung des inhärenten Risikos für das Prüffeld „Sonstige Vermögensgegenstände“ können analytische Prüfungshandlungen ausreichend sein.

Lösung zu Frage 3

- Eine GmbH (Stammkapital in Höhe von EUR 200.000,00 Eigenkapital zum 01.01.X1 EUR 300.000,00) hat ihrem **Gesellschafter** im Januar des Jahres X1 ein Darlehen in Höhe von EUR 100.000 ausgereicht.

Das Darlehen wird jährlich mit 2 % verzinst und ist **in einem Betrag am 01.01.X7 fällig**.

Zum 31. Dezember X1 weist die GmbH ein Eigenkapital in Höhe von EUR 200.000,00 aus.

- Welche der folgenden Aussagen sind zum 31.12.X1 zutreffend?
 - a) Die GmbH hat die Forderung in Höhe von EUR 102.000,00 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ohne weitere Erläuterung auszuweisen. ➤ **Nein**
 - b) Die GmbH kann die Forderung entweder gesondert in der Bilanz oder im Anhang angeben. ➤ **Ja**
 - c) Die GmbH hat in der Bilanz zu vermerken, dass der Betrag in Höhe von EUR 102.000,00 eine Restlaufzeit von über einem Jahr hat. ➤ **Ja**
 - d) Die GmbH hat von dem Gesellschafter das Darlehen sofort zurück zu fordern. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a und b)** Die Forderung gegenüber dem Gesellschafter ist nach **§ 42 Abs. 3 GmbHG** in der Bilanz **gesondert auszuweisen**. **Alternativ** ist eine **Anhangangabe** möglich. Sofern ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt, so muss ein Vermerk erfolgen.
- **Zu c)** Nach § 268 Abs. 4 HGB sind **Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gesondert** auszuweisen.
- **Zu d)** Nach § 30 GmbHG darf das **zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen** der Gesellschaft an die Gesellschafter **nicht ausgezahlt** werden. Nach § 31 GmbHG müssen dennoch erfolgte Zahlungen der Gesellschaft **erstattet** werden. Da das Stammkapital weiterhin erhalten ist, war eine Auszahlung zum Zeitpunkt X1 rechtmäßig und **muss nicht zurückgefordert** werden.

Themenbereich 8:
Prüfung ausgewählter weiterer Posten
Teil 1: Verbindlichkeiten aus LuL
Teil 2: Erhaltene Anzahlungen
Teil 3: Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten
Teil 4: Prüfung des Rechnungsabgrenzungsposten

Praxisfragen - LÖSUNGEN

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist richtig?
 - a) Die Kreditoren-Sollposten werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. ➤ Ja
 - b) Unverzinsliche Verbindlichkeiten müssen abgezinst werden. ➤ Nein
 - c) Die Grundlagen der Währungsumrechnung sind im Anhang anzugeben. ➤ Ja
 - d) Kleine Gesellschaften müssen die Restlaufzeitangabe „mehr als 5 Jahre“ bei den Verbindlichkeiten nur in einem Gesamtbetrag machen. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Wurden die **Kreditoren-Sollposten** unter der Position sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen? **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**
- **Zu b)** Wurde in Stichproben geprüft, ob Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag bewertet wurden und hier grundsätzlich ein Abzinsungsverbot gilt? **[B, A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung der Bewertung)**
- **Zu c)** Werden die Grundlagen der **Währungsumrechnung** im Anhang angegeben? **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**
- **Zu d)** Gem. § 288 Abs. 1 HGB sind kleine Kapitalgesellschaften von der Angabe gem. § 285 Nr. 2 HGB (Angabe der Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren für jeden Posten der Verbindlichkeiten) befreit.

Lösung zu Frage 2

- Welche Aussagen sind in Bezug auf die Bilanzierung von **sonst. Verbindlichkeiten** korrekt?
 - a) Die Steuerverbindlichkeiten sind grundsätzlich als Davon-Vermerk in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. ➤ Ja
 - b) Größere Posten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind im Anhang anzugeben. ➤ Ja
 - c) Sonstige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. ➤ Ja
 - d) Sofern einzelne Posten der sonstigen Verbindlichkeiten besichert sind, ist dies im Anhang anzugeben. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Die Steuerverbindlichkeiten können in der Bilanz im Rahmen eines Davon-Vermerks oder im Anhang ausgewiesen werden.
- **Zu b)** Wurden größere Posten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, im Anhang angegeben. **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**
- **Zu c)** Wurde in Stichproben geprüft, ob sonstige Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag bewertet wurden und grundsätzlich ein Abzinsungsverbot gilt? **[B] (Einzelfallprüfung zur Prüfung der Bewertung)**
- **Zu d)** Wurden Besicherungen der sonstigen Verbindlichkeiten im Anhang angegeben? **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**

Themenbereich 9: Grundlagen und Bedeutung des Prüfungsberichts

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

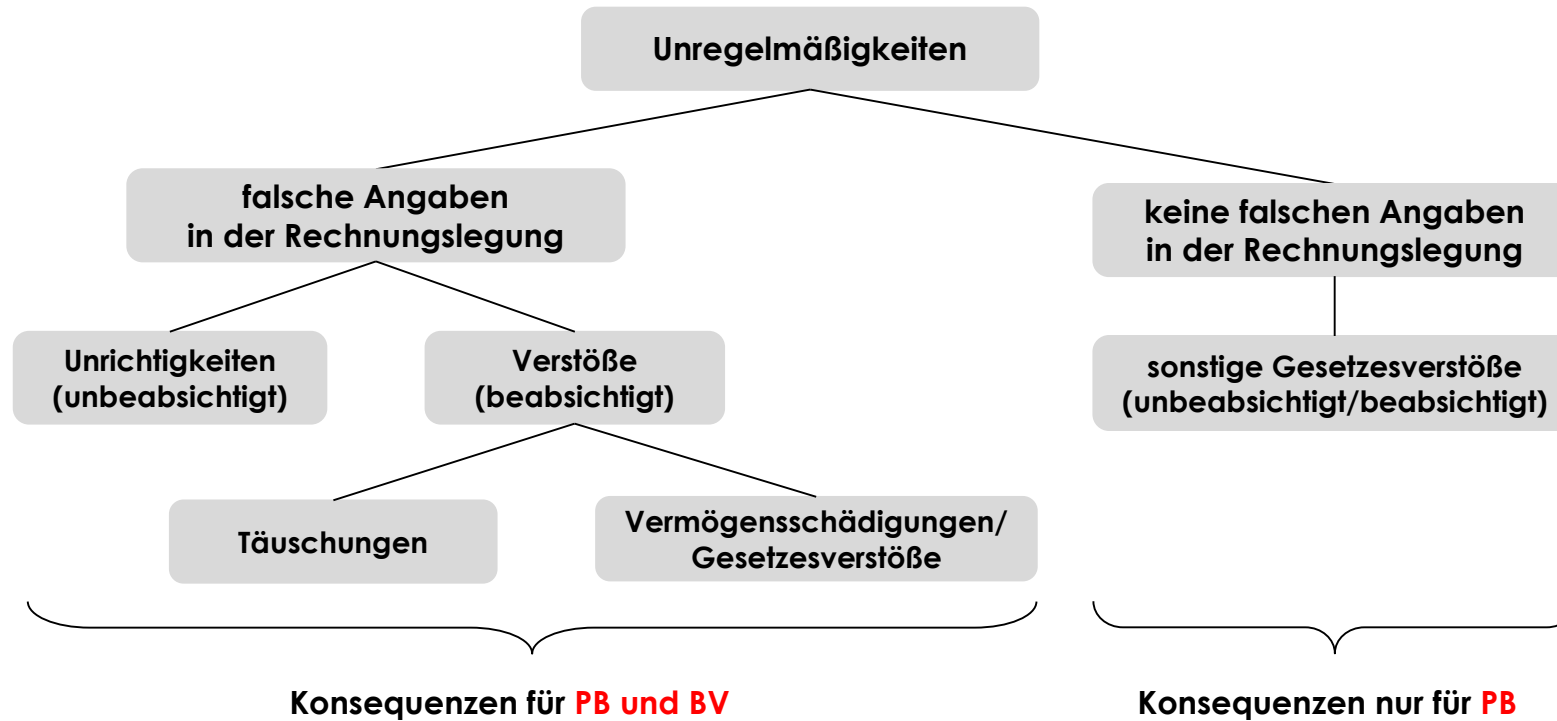
Lösung zu Frage 1

- Welche Aussagen, betreffend **nicht korrigierter Unregelmäßigkeiten** sind richtig?
 - a) Unregelmäßigkeiten haben immer Konsequenzen im Bestätigungsvermerk. ➤ **Nein**
 - b) Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung – soweit diese wesentlich sind - haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. ➤ **Ja**
 - c) Täuschungen in der Rechnungslegung haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. ➤ **Ja**
 - d) Liegen keine Unregelmäßigkeiten vor, wird das im Prüfungsbericht nicht genannt, d.h. dieser Absatz kann komplett entfallen. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Unregelmäßigkeiten, aber keine falschen Angaben in Bezug auf die Rechnungslegung ziehen keine Konsequenzen im Bestätigungsvermerk nach sich, z.B. keine Bildung eines Aufsichtsrates, obwohl die gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- **Zu b)** siehe Schaubild
- **Zu c)** siehe Schaubild
- **Zu d)** Keine Negativerklärung erforderlich, wenn nichts zu berichten ist (Abschnitt entfällt dann komplett) – auch die Eintragung im Innenverhältnis des Prüfungsberichtes

Lösungshinweise zu Frage 1



Lösung zu Frage 2

- Feststellungen zur **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**. Welche Angaben sind hier nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB* zu nennen?
 - a) Factoring ➤ Ja
 - b) Annahme zu Nutzungsdauern von Firmenwerten ➤ Ja
 - c) Sale und lease back Vorgang ➤ Ja
 - d) Aktive latente Steuern ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Angabepflicht, da **sachverhaltsgestaltende** Maßnahme.
- **Zu b)** Die Angaben sind als **wertbestimmender Faktor** bei den Bewertungsgrundlagen zu nennen.
- **Zu c)** wie a).
- **Zu d)** Diese Angabe ist bei den Bewertungsgrundlagen als **Ausübung von Bilanzierungswahlrechten** zu nennen.

* Weitergehende Erläuterungen zu wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie **Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Ausnutzung von Ermessensspielräumen** sowie **Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Lösung zu Frage 3

- Ein gesetzlicher Prüfungsauftrag wird durch den Auftraggeber vor Erteilung des Prüfungsurteils gekündigt.
- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Der Mandant kann den Auftrag jederzeit kündigen. Es gilt die Vertragsfreiheit. ➤ **Nein**
 - b) Der Abschlussprüfer soll über das Ergebnis der bisherigen Prüfung gegenüber dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage berichten. ➤ **Ja**
 - c) Der Bericht hat sich an den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021) zu orientieren, soweit das geht, und muss auf den Grund der Kündigung eingehen. ➤ **Ja**
 - d) Die WPK ist unverzüglich und schriftlich über die Kündigung des Auftrags zu informieren. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 3

- Eine Kündigung ist grundsätzlich nicht zulässig. Beabsichtigt der Abschlussprüfer eine Kündigung aus wichtigem Grund vorzunehmen, so empfiehlt sich eine vorherige Überprüfung durch die WPK.
- **Zu a)** Der **Abschlussprüfer kann** den Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund **kündigen**. Eine Kündigung durch die zu prüfende Gesellschaft ist unzulässig.
- **Zu b)** Über Ergebnis der bisherigen Prüfung ist zu berichten, und zwar gegenüber dem neuen Abschlussprüfer auf schriftl. Anfrage (§ 320 Abs. 4 HGB).
- **Zu c)** für den Bericht gelten die Grundsätze des IDW PS 450 n.F. (10.2021), soweit dies dem Abschlussprüfer aufgrund bereits durchgeführter Prüfungshandlungen überhaupt möglich ist; der Bericht muss Anlass der Erstellung (Kündigung) erkennen lassen.
- **Zu d)** Die WPK ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer zu unterrichten - § 318 Abs. 8 HGB.

Lösung zu Frage 4

- Der Abschlussprüfer muss im Prüfungsbericht zu dem Lagebericht der Gesellschaft Stellung nehmen. Welche Aussagen sind hier zutreffend?
 - a) Der Abschlussprüfer hebt Sachverhalte aus dem Lagebericht hervor, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind, und ergänzt sie um analysierende Darstellungen, Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter. ➤ **Ja**
 - b) Eine Wiederholung der wesentlichen Aspekte der Gesellschaft ist ausreichend. ➤ **Nein**
 - c) Wird der Lagebericht zulässigerweise nicht aufgestellt, entfällt der Absatz im Prüfungsbericht. Aber der Abschlussprüfer muss bei Zweifeln an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung weitere Berichtspflichten erfüllen, d.h. ergänzender Absatz. ➤ **Ja**
 - d) Wenn die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter wegen Unterlassen von Angaben nicht vertretbar ist, holt der Abschlussprüfer dieses in diesem Absatz nach. Die Angabe im Prüfungsbericht tritt an die Stelle des Lageberichts (Kompensation). ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 4

- **Zu a)** Hervorhebung der Angaben der gesetzlichen Vertreter, die für Berichtsadressaten zur Lagebeurteilung wesentlich sind, werden hier gefordert - ggf. folgende Ergänzungen um analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der wirtschaftlichen Lage.

Die Hervorhebung dieser Angaben sind unabhängig davon vorzunehmen, ob inhaltlich positive oder negative Entwicklungen des Unternehmens betroffen sind.

- **Zu b)** Gefordert werden **eigene Beurteilungen** dieser Angaben durch den Abschlussprüfer (keine bloße Wiederholung).
- **Zu c) Fall 2: Lagebericht wird zulässigerweise nicht aufgestellt, z.B. aufgrund Befreiung - § 264 Abs. 3 HGB**
 - Stellungnahme zur Lagebeurteilung entfällt.
 - Berichtspflichten, sofern
 - Zweifel an Zulässigkeit der Fortbestehensprognose wegen bestandsgefährdender Risiken bestehen.
 - der JA die Generalnorm nach § 264 Abs. 2 S. 1 HGB nicht erfüllt.
 - **Niemals Lagebeurteilung durch den Abschlussprüfer anstelle der gesetzl. Vertreter!**
- **Zu d) Fall 3: Lagebeurteilung durch gesetzl. Vertreter nicht vertretbar**
 - Erläuterung der Feststellung in diesem Berichtsabschnitt.
 - Ggf. Modifizierung des Prüfungsurteils gem. IDW PS 405 n.F. (10.2021).
 - Der Abschlussprüfer macht niemals erforderliche Angaben, die die gesetzlichen Vertreter unterlassen haben.

Themenbereich 10: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche Aussagen im Zusammenhang mit dem Bestätigungsvermerk sind korrekt?
 - a) Der Bestätigungsvermerk richtet sich primär an die Gesellschafter. ➤ **Nein**
 - b) Die Formulierung des Bestätigungsvermerk und sich daraus ergebende Fragestellungen können bei der Prüfung von NON-PIE Aufträgen stets und ausschließlich IDW PS 400 n. F. (10.2021) entnommen werden. ➤ **Nein**
 - c) Genau genommen beinhaltet das Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk zwei einzelne Prüfungsurteile:
Ein Prüfungsurteil für den Jahresabschluss und eines für den Lagebericht. ➤ **Ja**
 - d) Bei einem Jahresabschluss, bei dem im Falle einer Liquidation oder Insolvenz richtigerweise Zerschlagungswerte (anstelle von Fortführungswerten) zum Ansatz kamen, ist stets ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk zu erteilen , da kein GOING CONCERN gegeben ist. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Der Bestätigungsvermerk; BZW: DER NACHGEBILDETE Bestätigungsvermerk richtet sich – bei gesetzlichen Prüfungen und auch bei freiwilligen Prüfungen – an die auftraggebende Gesellschaft. An diese wird der Bestätigungsvermerk adressiert.
- **Zu b)** Zwar ergeben sich die Anforderungen für die Erteilung eines Bestätigungsvermerks aus IDW PS 400 n. F. (10.2021), jedoch sind in zahlreichen Sonderfällen weitere Prüfungsstandards zu beachten, so z. B. IDW PS 405 „Modifizierung des Prüfungsurteils“, IDW PS 406 n.F. (10.2021) „Hinweis im Bestätigungsvermerk“ oder IDW PS 270 n.F. (10.2021) im Fall einer Going-Concern Gefährdung (Besondere Hinweispflicht)
- **Zu c.** Die Aussage ist zutreffend. Hier weicht IDW PS 400 n.F. (10.2021) systembedingt von ISA 700 ab. In der internationalen Rechnungslegung kennt man den Lagebericht als eigenständigen Rechnungslegungsbestandteil nicht. So hat das IDW eine entsprechende Erweiterung des Prüfungsurteils auf den Lagebericht in die Formulierung aufgenommen.
- **Zu d)** Der Abschlussprüfer hat den ihm vorgelegten Abschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu beurteilen. Im Falle einer geplanten Abwicklung der Unternehmung ist der Ansatz zu Zerschlagungswerten korrekt, so der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den mängelfreien Jahresabschluss zu erteilen hat, sofern alle Angaben hierzu vollständig sind.

Lösung zu Frage 2

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Nach Auslieferung des Berichts erhält der WP neue Tatsachen, die zu einem modifizierten Bestätigungsvermerk (falscher Bilanzansatz) geführt hätten.
- Was darf oder muss der WP tun?
 - a) Nichts, denn der Bericht ist bereits ausgeliefert worden. ➤ **Nein**
 - b) Er muss den Bestätigungsvermerk zurückfordern und abändern. ➤ **Nein**
 - c) Er muss den Mandanten auffordern, den Jahresabschluss zu ändern und die Änderungen im Rahmen einer Nachtragsprüfung prüfen lassen. ➤ **Ja**
 - d) Er muss es unverzüglich der WPK melden (Meldepflicht nach WPO). ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- Aufforderung des Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen, seinen Abschluss zu ändern
- Unternehmen ändert seinen Abschluss
 - **Nachtragsprüfung** gem. § 316 Abs. 3 HGB
 - erneute Prüfung, so weit es die Änderung erfordert
 - durch den bestellten Abschlussprüfer
 - Der Bestätigungsvermerk bleibt grundsätzlich wirksam und ist entsprechend dem Ergebnis der Nachtragsprüfung anzupassen.
- Unternehmen ändert seinen Abschluss trotz Aufforderung nicht
 - **Grundsätzlich Widerruf des Bestätigungsvermerks und** Erteilung eines davon abweichenden Bestätigungsvermerks / Versagungsvermerks.
 - Ausnahme: Ein Widerruf ist nicht erforderlich, wenn die Information der Adressaten auf andere Weise sichergestellt werden können.